

Polizeiverordnung

Beschluss	29. Juni 2021
Inkrafttreten	1. September 2021

I.	Einleitung und allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Geltungsbereich und Zweck.....	1
	Art. 2 Zuständigkeit	1
	Art. 3 Anordnungen und Verhalten gegenüber Polizeiorganen.....	1
II.	Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit u. Ordnung .	1
	Art. 4 Sicherheit und Ordnung	1
	Art. 5 Veranstaltungen auf privatem Grund	1
	Art. 6 Schutzvorrichtungen	1
	Art. 7 Rettungseinrichtungen	1
	Art. 8 Tierhaltung und -aufsicht	2
	Art. 9 Füttern wildlebender Tiere.....	2
	Art. 10 Schiessgelände.....	2
III.	Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums.....	2
	Art. 11 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum.....	2
	Art. 12 Benutzung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	2
	Art. 13 Verunreinigung des öffentlichen Grundes.....	2
	Art. 14 Überwachen des öffentlichen Grundes.....	2
	Art. 15 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen	3
	Art. 16 Campieren und Nächtigen im Freien	3
	Art. 17 Entfachen von Feuer auf öffentlichem Grund.....	3
	Art. 18 Schutz des Kulturlands	3
IV.	Immissionsschutz	3
	Art. 19 Immissionen, Immissionsschutz	3
V.	Lärmschutz.....	3
	Art. 20 Nachtruhe.....	3
	Art. 21 Allgemeine Ruhezeiten	3
	Art. 22 Landwirtschaft.....	4
	Art. 23 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	4
	Art. 24 Feuerwerk.....	4
VI.	Wirtschafts- und Gewerbe Polizei	4
	Art. 25 Schliessungsstunde.....	4
VII.	Ersatzvornahme und Strafbestimmungen	4
	Art. 26 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe.....	4
	Art. 27 Strafbestimmungen.....	4
VIII.	Schlussbestimmungen	5
	Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts.....	5
	Art. 29 Inkrafttreten	5

I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Höri. Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die Ausübung der kommunalpolizeilichen Aufgaben ist Sache der vom Gemeinderat bezeichneten Organe.

² Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung und kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 3 Anordnungen und Verhalten gegenüber Polizeiorganen

¹ Polizeiliche Anordnungen und Weisungen sind zu befolgen.

² Den Polizeiorganen ist auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

³ Die Störung der polizeilichen Tätigkeit, insbesondere die Einmischung in die Dienstausübung der Polizeiorgane, ist verboten.

⁴ Die zuständige Ressortvorsteherschaft kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

² Insbesondere ist verboten

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 5 Veranstaltungen auf privatem Grund

¹ Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können von der zuständigen Ressortvorsteherschaft verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Umwelt zu erwarten ist.

² Die Bewilligung wird nicht erteilt, wenn die Gewähr für die Einhaltung von Auflagen und Sicherheitsbestimmungen der Bewilligungsstelle nicht gegeben ist.

Art. 6 Schutzvorrichtungen

¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind nach den geltenden Gesetzen und Normen zu sichern sowie entsprechend zu signalisieren und markieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 7 Rettungseinrichtungen

¹ Das Benutzen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

² Wer solche Geräte benutzt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

³ Der Zugang zu Rettungs- und Löscheinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 8 Tierhaltung und -aufsicht

Tiere sind so zu halten, dass niemand unzumutbar belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet, beschädigt oder beschmutzt werden.

Art. 9 Füttern wildlebender Tiere

Die zuständige Ressortvorsteherschaft kann das Füttern wildlebender Tiere einschränken oder verbieten.

Art. 10 Schiessgelände

Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

III. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums

Art. 11 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum

Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen.

Art. 12 Benutzung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benutzung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- das Aufführen von Darbietungen aller Art (z. B. Strassenmusik);
- das Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- Strassensperrungen.

³ Für die Bewilligung ist die entsprechende Ressortvorsteherschaft zuständig.

⁴ Vorschriftswidrige oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge und Anhänger oder solche, die ohne Bewilligung länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden, können durch die Gemeinde weggeschafft werden. Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch diese Massnahmen entstehen. Die signalisierten Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

⁵ Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 13 Verunreinigung des öffentlichen Grundes

¹ Es ist verboten, öffentlichen und privaten Grund zu verunreinigen. Kleinabfälle dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden (Littering).

² Es ist verboten in bewohntem, öffentlichem oder öffentlich zugänglichem Gebiet zu spucken, zu urinieren oder die Notdurft ausserhalb sanitärer Einrichtungen zu verrichten.

³ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

⁴ Zuwiderhandelnde haben neben einer Busse auch die Kosten der Beseitigung oder Instandstellung zu bezahlen.

Art. 14 Überwachen des öffentlichen Grundes

¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem separaten Reglement.

³ Die Öffentlichkeit muss in geeigneter Weise auf die Überwachung aufmerksam gemacht werden.

Art. 15 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

¹ Unberechtigten ist es verboten, auf öffentlichem Grund beziehungsweise an öffentlichem Eigentum Anzeigen jeglicher Art wie Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen beziehungsweise anzubringen.

² Plakate, Anzeigen, Transparente, Scheinwerfer und dergleichen an oder auf öffentlichem und privatem Eigentum, welche Dritte erheblich stören, gefährden oder das Ortsbild beeinträchtigen können, sind bewilligungspflichtig.

³ Bewilligungen kann die zuständige Ressortvorsteherschaft erteilen.

⁴ Zuwiderhandelnde haben neben einer Busse auch die Kosten der Beseitigung oder Instandstellung zu bezahlen.

Art. 16 Campieren und Nächtigen im Freien

¹ Auf öffentlichem Grund, in öffentlichen Anlagen und Waldungen ist das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien verboten.

² In besonderen Fällen kann die zuständige Ressortvorsteherschaft Ausnahmen bewilligen.

Art. 17 Entfachen von Feuer auf öffentlichem Grund

Das Entfachen von Feuer auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Art. 18 Schutz des Kulturlands

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen, auch durch Hunde, während der Vegetationszeit sind verboten.

IV. Immissionsschutz

Art. 19 Immissionen, Immissionsschutz

Gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen (z.B. Laser) sind verboten.

V. Lärmschutz

Art. 20 Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

³ Die zuständige Ressortvorsteherschaft kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 21 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen, Inbetriebnahme Rasenmäher-Roboter oder Laubblasen) sind zu folgenden Zeiten verboten:

- Montag - Freitag von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 20.00 Uhr;
- Samstag von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 19.00 Uhr;
- sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen.

² Die zuständige Ressortvorsteherschaft kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 22 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während der Ruhezeiten erlaubt, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.

Art. 23 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

² Die zuständige Ressortvorsteherschaft kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 24 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

² Aus Sicherheitsgründen kann die zuständige Ressortvorsteherschaft örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen oder das Abbrennen verbieten.

³ Für besondere Veranstaltungen kann die zuständige Ressortvorsteherschaft das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

⁴ Aktivitäten im Luftraum, im Abstand von weniger als 5 km zu den Pisten des Flughafens Zürich, sind vorgängig durch Skyguide bewilligen zu lassen (z.B. das Steigenlassen von Himmelslaternen etc.).

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 25 Schliessungsstunde

¹ Die zuständige Ressortvorsteherschaft kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

² Die Schliessungsstunde ist am 1. August und an Neujahr aufgehoben.

³ Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.

VII. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 26 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der fehlbaren Person beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 27 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde HÖri vom 12. Dezember 2012 und weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 29 Inkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt per 1. September 2021 in Kraft.

Totalrevision

Die vorstehende Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde HÖri wurde an der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2021 genehmigt.

Für die Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Roger Götz

Die Gemeindeschreiberin: Karin Gautier